

## CCLXVI Der dritt Theil

schaffen / auffß fleißigst mit ernst / vnnnd on verzug voln-  
streckt vnnnd verricht werde/ Deren wegen er auch son-  
dere / glaubwürdige vnnnd erbare Männer / einen / zwen  
oder mehr darzü / in seinem letsten Willen / mündelich oder  
schrifflich / vor oder hernacher benennt vnd anzeigt. Da-  
mit dann solliche Testamentarij sich hierinn wissen zühäl-  
tes / Setzen vnd ordnen wir fürs erst / Da einer züm Testa-  
mentario ernennet were / vnnnd dann der Testierer verschie-  
den / so soll er der Testamentarius, souer er dessen wissens hat /  
oder von den Erben oder andern darumb angemant  
würdt / vor vnserm Amptman oder Gerichte jedes orts  
erscheinen / vnnnd auff begeren den Erben in irem beisein  
angeloben / das er des Testierers letsten Willen in allen  
christenlichen / erbarn / billichen vnnnd landtsbreüchigen  
sachen / so ime auffgelegt / trewlich vnd mit fleiß verrich-  
ten wölle / on einichen vorthel oder argen list. Da aber  
einer oder mehr auß vsachen sich des Testamentarij  
Ampts wegerte / soll er darzü nit getrungen / sonder des-  
selben erlassen werden/ Jedoch mit verlust des jenigen/  
so im von dem testierenden deshalb verschafft vnnnd ver-  
macht wer worden/ Vnd soll dasselbig dem gemeinen im  
Testament ernenneten Erben zü gütem gerachen vnd an-  
fallen.

Vnnnd dann züm andern / zü ordenlicher verrichtung  
sollichs seines Ampts / soll er anfenglichs vnnnd als bald  
durch den gewonlichen Statt oder Dorffschreiber / in beisein  
eines vom Gerichte oder andern zweien erbarn Män-  
nern / auch der Erben vnnnd aller des Testierers Gleü-  
biger vnnnd Schuldner / alle Verlassenschafft / farende  
vnnnd ligende / eigentlich vnd mit namen lassen Inuen-  
tieren vnnnd auffschreiben / aller maß vnd gestalt / wie oben  
bei der Erben Inuentario versehen vnnnd geordnet. Vnd  
wa